

Aus dem Asylmagazin 7–8/2022, S. 242–246

Anne Pertsch

## Rechtsbehelfe bei Dublin-Familienzusammenführungen

EuGH-Generalanwalt zu den subjektiven  
Rechten von unbegleiteten Minderjährigen

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juli 2022. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autoren sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Rechtsbehelfe bei Dublin-Familienzusammenführungen

### EuGH-Generalanwalt zu den subjektiven Rechten von unbegleiteten Minderjährigen

#### Inhalt

- I. Die bisherige Rechtslage
- II. Das entscheidungsrelevante Verfahren vor dem EuGH
- III. Schlussanträge des Generalanwalts
- IV. Ausblick und Hinweise für die Praxis

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) ist momentan mit der Frage befasst, ob im Rahmen des Familienzusammenführungsverfahrens der Dublin-III-Verordnung (Dublin-III-VO) die Mitgliedstaaten den Betroffenen einen Rechtsbehelf gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuchs zur Verfügung stellen müssen.<sup>1</sup> Bezogen auf die Situation in Deutschland lautet die klärungsbedürftige Frage also, ob gegen die Ablehnung des staatlichen Aufnahmegesuchs durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von den im Einzelfall Betroffenen selbst gerichtlich vorgegangen werden kann (sogenannte Justiziabilität von behördlichen Entscheidungen).

Da noch nicht absehbar ist, wann der EuGH in diesem Verfahren entscheiden wird, inzwischen aber Schlussanträge des EuGH-Generalanwalts vorliegen, die für eine Vielzahl von Zusammenführungsverfahren relevant sind, soll in diesem Beitrag auf die Problematik eingegangen werden. Dabei geht es darum, diese für die Betroffenen so wesentlichen Hürden bei der Wiederherstellung der Familieneinheit sichtbar zu machen und Handlungsmöglichkeiten für die Beratungs- und Entscheidungspraxis aufzuzeigen.

#### I. Die bisherige Rechtslage

Die Dublin-III-Verordnung regelt, welcher europäische Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Primär ist die Verordnung für das sogenannte Ersteinreiseprinzip (Art. 13) bekannt, wonach grundsätzlich derjenige Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, in dem das Gebiet der Mitgliedstaaten erstmals betreten wurde. Zugleich ent-

hält die Verordnung Regelungen, um enge Familienangehörige – bei unbegleiteten Minderjährigen auch weitere Verwandte und Geschwister – zusammenzuführen. Die Verordnung legt dabei fest, dass die Familieneinheit sowie das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen sind.<sup>2</sup> Dadurch soll die Achtung der Rechte aus der EU-Grundrechtecharta (GR-Charta), insbesondere das Recht auf Familienleben aus Art. 7 und das Kindeswohl aus Art. 24, gewährleistet werden.

Im Familienzusammenführungsverfahren schickt der Mitgliedstaat, in dem sich die antragstellende Person aufhält (ersuchender Mitgliedstaat), ein sogenanntes Aufnahmegesuch an den Mitgliedstaat, in dem sich Familienangehörige, Verwandte oder Geschwister rechtmäßig aufhalten (ersuchter Mitgliedstaat), und bittet um Übernahme der Person zwecks Durchführung des Asylverfahrens. Erfolgt eine Annahme (entweder ausdrücklich oder durch implizite Stattgabe bei fehlender fristgerechter Antwort), muss die antragstellende Person innerhalb von sechs Monaten in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden. Wird das Gesuch abgelehnt, muss die antragstellende Person in dem ersuchenden Staat das Asylverfahren durchführen und bleibt weiterhin von ihren Familienangehörigen getrennt.

In dieser Variante des Dublin-Verfahrens ist es demnach im Interesse der antragstellenden Person, in einen anderen Mitgliedstaat überstellt zu werden. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch den ersuchten Mitgliedstaat führt zur Verhinderung der Wiederherstellung der Familieneinheit. Ein Rechtsbehelf gegen die Ablehnung einer in diesem Rahmen begehrten Überstellung ist in der Dublin-III-VO nicht vorgesehen. Art. 27 Dublin-III-VO sieht lediglich einen Rechtsbehelf gegen eine Überstellungsentscheidung vor. Die Möglichkeit der gerichtlichen Durchsetzung einer Überstellung in einen Mitgliedstaat ist nicht explizit geregelt.

Die Frage, inwieweit die Familienzusammenführung nach der Dublin-III-VO gerichtlich durchzusetzen ist, stellte sich erstmals 2017. Wurde das Dublin-Verfahren zur Zusammenführung bis 2017 weitgehend fristgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt, kam es ab Mai 2017 zu erheblichen Verzögerungen in der Überstellung von Asylsuchenden aus Griechenland zu ihren Familienmitglie-

\* Anne Pertsch ist Juristin bei der deutsch-griechischen Organisation Equal Rights Beyond Borders.

<sup>1</sup> Anhängiges EuGH-Vorabentscheidungsverfahren – C-19/21 I, S. gg. Niederlande –, abrufbar bei [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu) mithilfe der Suchfunktion unter »Rechtsprechung/Suchformular«.

<sup>2</sup> Erwägungsgründe 13 und 14, Art. 6, Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO.

dern in Deutschland. Dies war zurückzuführen auf eine seit April 2017 geänderte Verwaltungspraxis der deutschen Behörden, die Familienzusammenführungen nach der Dublin-III-VO aus Griechenland auf eine bestimmte Zahl begrenzte.<sup>3</sup> Diese rechtswidrige Kontingentierung<sup>4</sup> führte dazu, dass die Anzahl der monatlichen Überstellungen auf 50–70 Personen begrenzt wurde, wodurch in zahlreichen Fällen ein Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist drohte. Dies wiederum hätte dazu geführt, dass nicht mehr Deutschland, sondern Griechenland für die Durchführung der Asylverfahren zuständig geworden wäre und somit die Familienzusammenführung nicht mehr hätte stattfinden können. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Überstellung wurden deshalb Eilverfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten geführt, in denen Deutschland zu einer Zustimmung zur fristgerechten Überstellung verpflichtet wurde.<sup>5</sup> Dies führte zwar zu fristgerechten Überstellungen, jedoch war ab 2018 eine zunehmende Ablehnungsquote von Aufnahmegesuchen aus Griechenland durch das BAMF zu beobachten. Diese betrug in den Jahren nach 2018 jeweils über 50 % und lag auch im Gesamtjahr 2021 weiterhin bei 40 %, wobei zu bedenken ist, dass parallel die Anzahl der übersandten Gesuche aus Griechenland drastisch gesunken ist. Waren dies 2018 noch über 2.130 Gesuche,<sup>6</sup> wurden im Gesamtjahr 2021 nur noch 701 Gesuche zur Familienzusammenführung übersandt.<sup>7</sup>

Die zunehmenden Ablehnungsquoten führten dazu, dass in Deutschland erstmals 2018 versucht wurde, rechtswidrig abgelehnte Familienzusammenführungen im Rahmen der Dublin-III-VO gerichtlich durchzusetzen.<sup>8</sup> Seitdem sind vielfach gerichtliche Verfahren geführt worden, wobei die allermeisten Verwaltungsgerichte subjektive Rechte der Betroffenen und somit die Justiziabilität der Ablehnung von Aufnahmegesuchen annehmen. Innerhalb der EU wurde ein solcher Rechtsbehelf durch ein Gericht bisher zuallererst von Großbritannien (prä-Brexit) angenommen, während andere Mitgliedstaaten – wie beispielsweise Schweden, Österreich sowie Frankreich – das Bestehen eines solchen Rechtsbehelfs verneinen.

<sup>3</sup> Vgl. asyl.net, Meldung vom 2.6.2017, abrufbar unter »Nachrichten/Weitere Nachrichten«.

<sup>4</sup> Vogt/Nestler: Begrenzung der Familienzusammenführung nach der Dublin-Verordnung, Zur Rechtmäßigkeit der deutsch-griechischen »Verwaltungsvereinbarung«, Asylmagazin 10–11/2017, S. 381 ff.

<sup>5</sup> Siehe dazu asyl.net, Meldungen vom 22.9.2017 und vom 28.12.2017, abrufbar unter »Nachrichten/Weitere Nachrichten«.

<sup>6</sup> Vgl. BAMF: Das Bundesamt in Zahlen 2018, abrufbar bei bamf.de unter »Infothek/Publikationen«, S. 40 ff.

<sup>7</sup> Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (Ergänzende Informationen zur Asylstatistik 2021, Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren), 24.2.2022, BT-Drs. 20/861, S. 29 ff.

<sup>8</sup> Siehe VG Potsdam, Beschluss vom 25.9.2018, 11 L 751/18.A, juris sowie VG Münster, Beschluss vom 20.12.2018, 2 L 989/18.A, asyl.net: M26868.

## II. Das entscheidungsrelevante Verfahren vor dem EuGH

Ein niederländisches Gericht hat die Frage der Justiziabilität im Januar 2021 dem EuGH vorgelegt. Das Vorabentscheidungsverfahren ist beim EuGH als Rechtssache »I, S gg. Niederlande« anhängig.<sup>9</sup>

Im Ausgangsverfahren hatte das Dublin-Referat der griechischen Asylbehörde ein Aufnahmegesuch an die zuständige niederländische Stelle übersandt. Die Niederlande seien für den Asylantrag eines unbegleiteten minderjährigen Antragstellers zuständig, da sich sein Onkel rechtmäßig in den Niederlanden aufhalte (Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO). Das Gesuch sowie eine erneute Vorlage durch das griechische Dublin-Referat wurden von den Niederlanden mit der Begründung abgelehnt, dass die Verwandtschaft nicht nachgewiesen sei. Zuletzt gingen die Betroffenen in den Niederlanden gerichtlich gegen die Ablehnung vor, wobei das zuständige Gericht die Frage der Justiziabilität dem EuGH zur Entscheidung vorlegte. Das niederländische Gericht möchte wissen, ob Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-VO einen Rechtsbehelf gegen Gesuchsablehnungen im Rahmen der familieneinheitsbezogenen Zuständigkeitskriterien vorsieht. Falls dies verneint wird, möchte das Gericht wissen, ob sich ein solcher Rechtsbehelf für Antragstellende sowie Familienmitglieder aus dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 47 GR-Charta ergibt.

Die Regierungen von Griechenland, Frankreich, den Niederlanden und der Schweiz sowie die Europäische Kommission haben schriftliche Erklärungen eingereicht und sich übereinstimmend gegen einen Rechtsbehelf ausgesprochen. Ein solcher würde unter anderem dem Grundsatz des Dublin-Verfahrens zur Gewährleistung schneller und effektiver Verfahren (Beschleunigungsgebot) widersprechen.

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung hat der zuständige Generalanwalt am EuGH seine Schlussanträge vorgelegt.<sup>10</sup>

## III. Schlussanträge des Generalanwalts

Der Generalanwalt schließt sich zunächst dahingehend der Auffassung der beteiligten Mitgliedstaaten an, dass sich ein Rechtsbehelf nicht aus Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-VO ergebe. Eine solche Interpretation würde den Wortlaut der Norm überdehnen. Die Vorschrift betreffe gerade die Situation, dass eine Überstellungsentscheidung

<sup>9</sup> Anhängiges Vorabentscheidungsverfahren, a. a. O. (Fn. 1).

<sup>10</sup> Schlussanträge des EuGH-Generalanwalts Nicholas Emiliou vom 7.4.2022, abrufbar über das Suchformular auf <https://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf>, im Folgenden aufgeführte Randnummern beziehen sich auf die Schlussanträge.

des ersuchenden Mitgliedstaates vorliege, und könne nicht auf das Recht auf einen Rechtsbehelf im ersuchten Mitgliedstaat ausgeweitet werden (Rn. 34 ff.).

Sodann weist der Generalanwalt darauf hin, dass sich die Pflicht, einen Rechtsbehelf zu gewährleisten – jedenfalls im Falle von unbegleiteten Minderjährigen unter Anwendung des Art. 8 Dublin-III-VO – jedoch aus Art. 47 Abs. 1 GR-Charta ergebe. Danach hat jede Person, deren

»durch das [Unionsrecht] garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen«.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs genüge zur Geltendmachung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf allein diese Bestimmung, ohne dass deren Inhalt der Konkretisierung durch andere Bestimmungen des Unionsrechts oder des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten bedürfe (Rn. 46). Da die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Dublin-III-VO unzweifelhaft Unionsrecht anwendeten, stelle sich lediglich die Frage, ob der streitgegenständliche Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO subjektive, d. h. einklagbare, Rechte im Sinne des Art. 47 GR-Charta vermittelt (Rn. 48).

Das sei zu bejahen. Entgegen dem Vorbringen der Kommission und der beteiligten Mitgliedstaaten beinhalte Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht nur eine organisatorische Regelung, sondern diene durch die darin enthaltene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, unbegleitete Minderjährige mit ihren Verwandten zusammenzuführen, der uneingeschränkten Achtung der Grundrechte auf Familienleben und des Schutzes des Kindeswohls (Art. 7, 24 Abs. 2 GR-Charta). Diesen Grundrechten solle bei der Anwendung der Dublin-III-VO »vorrangige Erwägung« zukommen. Insgesamt ziele die Dublin-III-VO darauf ab, die bei ihrer Anwendung relevanten Grundrechte der GR-Charta uneingeschränkt zu gewährleisten (Rn. 51 f.).

Zudem hält der Generalanwalt ein weiteres subjektives Recht im Sinne des Art. 47 Abs. 1 GR-Charta für einschlägig: das Recht von unbegleiteten Minderjährigen auf eine ordnungsgemäße, unparteiische und gerechte Bearbeitung von Aufnahmegesuchen. Dies folge aus der Verpflichtung des ersuchten Mitgliedstaates, alle »erforderlichen Überprüfungen« vorzunehmen, bevor er ein Gesuch beantwortet.<sup>11</sup> Daraus folge die Pflicht, proaktiv das Kindeswohl zu ermitteln sowie ein Recht der minderjährigen Person auf unparteiische und faire Behandlung des sie betreffenden Aufnahmegesuchs im Einklang mit dem Kindeswohl (Rn. 65 ff.).

Ein solcher Rechtsbehelf steht laut Generalanwalt nicht im Widerspruch zu Sinn und Zweck des Dublin-Systems.

Vielmehr würde die Vorenthaltung eines Rechtsbehelfs den Wesensgehalt von Art. 47 GR-Charta berühren und dazu führen, dass der Gerichtshof Art. 27 oder gegebenenfalls die gesamte Dublin-III-VO für ungültig erklären müsse. Auch das Beschleunigungsgebot der Verordnung stehe einem solchen Rechtsbehelf nicht entgegen. Die Dublin-III-VO enthalte starre Fristen, um die unionsrechtlich verankerten Rechte von Asylsuchenden zu schützen, dies habe der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung betont. Diese Fristen könnten demnach einem Zugang zum Rechtsschutz nicht entgegenstehen. Jedenfalls gegenüber dem Minderjährigenschutz seien die Fristenregelungen nachrangig (Rn. 76 ff.). Ein wirksamer Rechtsbehelf könne die rechtmäßige und wirksame Anwendung der Vorschriften sicherstellen und fördern. Ohne gerichtliche Kontrolle wäre das Dublin-Verfahren hingegen dem bloßen Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen, was im Extremfall dazu führen könne, dass ein Mitgliedstaat systematisch alle Gesuche ablehne. Dies könne zur Folge haben, dass unbegleitete Minderjährige ihres Rechts auf Familienleben und Achtung des Kindeswohls beraubt werden, ohne ihre Rechte gerichtlich durchsetzen zu können (Rn. 86). Des Weiteren führt der Generalanwalt aus, dass dies insbesondere dann absurd erscheine, wenn bedacht würde, dass Antragstellende, die nach Asylantragstellung irregulär in einen anderen Mitgliedstaat weiterreisen, dort ein Rechtsbehelf gegen eine etwaige Überstellungsentscheidung zur Verfügung stehe. Dies würde Sekundärmigration eher begünstigen, was der Intention der Dublin-III-Verordnung widerspreche.<sup>12</sup>

Abschließend verdeutlicht der Generalanwalt, dass sich die von ihm vorgeschlagene Lösung lediglich auf bestimmte Fallkonstellationen beschränke, nämlich auf unbegleitete minderjährige Antragstellende (Art. 8 Abs. 2 Dublin-III-VO). Dabei betont er, dass ein solcher Rechtsbehelf nicht allen Asylsuchenden im Hinblick auf sämtliche Kriterien der Verordnung gewährt werden müsse und dieser lediglich den Antragstellenden selbst, nicht jedoch ihren Angehörigen zustehe (Rn. 93, 108).

Hinsichtlich des Rechtsbehelfs führt der Generalanwalt schließlich aus, dass die konkrete Ausgestaltung mangels Harmonisierung der nationalen Verfahren gemäß dem Grundsatz der Verfahrensautonomie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten falle. Zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsbehelfs müsse dieser jedoch eine zügige, in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht vollständige Überprüfung umfassen. Auch müsse dem Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung zukommen, um einem Zuständigkeitsübergang aufgrund Fristablaufs entgegenzuwirken. Zudem sei den Behörden des ersuchenden Mitgliedstaates aufzuerlegen, die Vertretung der minderjährigen Person über eine Ablehnung des Gesuches zu informieren (Rn. 85, 100 ff.).

<sup>11</sup> Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung-Durchführungsverordnung sowie Art. 22 Abs. 1 Dublin-III-VO.

<sup>12</sup> Schlussanträge, a. a. O. (Fn. 10), Rn. 87.

#### IV. Ausblick und Hinweise für die Praxis

Der Grundtenor der Schlussanträge des Generalanwalts ist positiv zu bewerten, setzt dieser doch die Rechtsprechung des Gerichtshofs hinsichtlich der Stärkung der Rechte von Asylsuchenden im Rahmen des Dublin-Systems fort. Der Gerichtshof hat bereits mehrfach die Rechte der Antragstellenden im Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung explizit betont – und dies selbst bei reinen Verfahrensfristen.<sup>13</sup> Auch die Argumentation des Generalanwalts verdeutlicht zutreffend die vorrangige Bedeutung der Familieneinheit und des Kindeswohls und damit der nach der GR-Charta gewährten Grundrechte. Hervorzuheben ist insbesondere, dass der Generalanwalt die Gefahren einer fehlenden gerichtlichen Kontrolle deutlich benennt. Die Gewährleistung einer gerichtlichen Kontrolle dient nicht nur dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz und somit der Einhaltung des Sekundärrechts, sondern auch der Durchsetzung der Rechte Einzelner und mithin dem Zugang zum Recht.

Es ist zu begrüßen, dass der Generalanwalt – entgegen den beteiligten Mitgliedstaaten und der Kommission – erkennt, dass die Einhaltung von Fristen der gerichtlichen Durchsetzung von subjektiven Rechten nicht entgegensteht. Auch die Ausgestaltung eines solchen Rechtsbehelfs durch »zügige und effektive« Verfahren wird der Notwendigkeit gerecht, die Familieneinheit schnellstmöglich herzustellen.

Kritikwürdig erscheint jedoch, dass der Generalanwalt einen solchen Rechtsbehelf lediglich im Hinblick auf unbegleitete minderjährige Antragstellende für erforderlich zu halten scheint. Zwar beschäftigt sich der Gerichtshof vorliegend mit dem Fall eines unbegleiteten Minderjährigen, jedoch stellt der Generalanwalt ausdrücklich fest, dass ein solcher Rechtsbehelf nicht hinsichtlich aller Kriterien der Verordnung zu gewährleisten sei.

Indes lassen sich die Argumente, die der Generalanwalt anführt, mit Ausnahme von Art. 24 GR-Charta, auf alle Familienzusammenführungskonstellationen übertragen – sowohl in systematischer als auch in grundrechtlicher Hinsicht. Die umfangreiche Darstellung, dass die Nicht-Gewährung des Rechtsbehelfs systemwidrig wäre, die Dublin-III-VO subjektive Rechte vermittelt und diese deshalb im Rahmen von Art. 47 GR-Charta durchsetzbar sein müssen, betrifft ebenso die Zusammenführung zu Schutzberechtigten nach Art. 9, zu Asylsuchenden nach Art. 10, von abhängigen Personen nach Art. 16 und nach humanitärem Ermessen nach Art. 17 Dublin-III-VO. Eine Erklärung, warum dies hinsichtlich Art. 8 Dublin-III-VO,

aber nicht für die anderen Vorschriften gelten solle, bleibt der Generalanwalt schuldig.

Es ist dringlich angeraten, dass der EuGH seiner Rechtsprechung hinsichtlich subjektiver Rechte von Asylsuchenden im Rahmen der Dublin-III-VO treu bleibt und einen umfassenden Zugang zum Recht für alle Betroffenen sicherstellt.

Die Entscheidung des EuGH könnte dabei einen erheblichen Beitrag zur Sicherstellung der Familieneinheit von Asylsuchenden darstellen. Würde die Feststellung der Justiziabilität von Ablehnungen im Rahmen des Familienzusammenführungsverfahrens nach der Dublin-III-VO durch den Gerichtshof bedeuten, dass in einigen Mitgliedstaaten – insbesondere in Frankreich – rechtswidrige Ablehnungen von Gesuchen erstmals einer gerichtlichen Kontrolle unterworfen sein würden, wäre diese in Deutschland hingegen eine Bestätigung der überwiegenden Rechtsprechung. Lediglich einige wenige Verwaltungsgerichte – allen voran Schleswig-Holstein<sup>14</sup> – lehnen subjektive Rechte und somit das Bestehen eines Rechtsbehelfs vollständig ab, wobei teilweise das Absprechen subjektiver Rechte auf die humanitäre (Ermessens-)Klausel des Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO beschränkt wird.<sup>15</sup>

Das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein verneinte das Vorliegen von subjektiven Rechten in einem Fall eines unbegleiteten Minderjährigen. Es begründete die Entscheidung zunächst mit Art. 27 Dublin-III-VO, welcher einen Rechtsbehelf explizit nur gegen Überstellungsentscheidungen vorsehe. Einen solchen im Rahmen der Familienzusammenführung anzunehmen, würde den starren Fristen und somit dem Effektivitätsgrundsatz widersprechen. Auch Art. 47 GR-Charta könne keinen anderen Schluss zulassen, da Art. 8 Dublin-III-VO bereits kein subjektives Recht für Antragstellende darstelle. Die Dublin-III-VO diene lediglich der Zuständigkeitsbestimmung innerhalb der Mitgliedstaaten, wobei hinsichtlich einer Zusammenführung auf die Familienzusammenführungsrichtlinie (Richtlinie 2003/86/EG) zu verweisen sei.<sup>16</sup>

Die Schlussanträge des Generalanwalts widersprechen dieser Rechtsprechung und der damit einhergehenden Einordnung des Art. 8 Dublin-III-VO explizit. Wie oben aufgezeigt, nimmt der Generalanwalt zu den vom Verwaltungsgericht angeführten Argumenten Stellung und widerlegt diese ausdrücklich. Art. 8 Dublin-III-VO gewähre subjektive Rechte im Einklang mit dem grundrechtlichen Schutz des Kindeswohls, wobei die starren Fristen diesen nicht entgegenstehen, sondern vielmehr dem Schutz der Antragstellenden dienen. Dieser deutliche Widerspruch und die damit einhergehende Bestätigung der bisherigen

<sup>13</sup> Vgl. EuGH, Urteile vom 7.7.2016 – C-63/15, Ghezelbash gg. Niederlande – asyl.net: M23883 und C-155/15, Karim gg. Schweden – asyl.net: M23884, Asylmagazin 7/2016, S. 220 ff., mit Anmerkung von Heiko Habbe; Urteil vom 25.10.2017 – C-201/16 Shiri gg. Österreich – asyl.net: M25607, Asylmagazin 1–2/2018, S. 44 ff., mit Anmerkung von Constantin Hruschka.

<sup>14</sup> Vgl. u. a. VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 28.1.2020 – 13 B 1/20 –, juris.

<sup>15</sup> Vgl. VG München, Beschluss vom 8.4.2020 – M 5 E 19.51331 – abrufbar bei [www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de).

<sup>16</sup> VG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 28.1.2020, a. a. O. (Fn. 14).

Rechtsprechung des EuGH hinsichtlich subjektiver Rechte im Rahmen des Dublin-Systems lassen hoffen, dass die Schlussanträge bereits vor einer Entscheidung des Gerichtshofs zu einem Umdenken des Verwaltungsgerichts, jedenfalls bei der Anwendung des Art. 8 Dublin-III-VO und zu einem Anschließen an die Rechtsprechung der weit überwiegenden Mehrheit der deutschen Verwaltungsgerichte führen.

Sollte das VG Schleswig-Holstein weiterhin an dieser – spätestens seit den Schlussanträgen des Generalanwalts nicht mehr tragbaren – Rechtsprechung festhalten, sollten die in Deutschland lebenden Familienmitglieder dort keine Eilverfahren führen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist zwar die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts am Wohnsitz der antragsbefugten Familienmitglieder gegeben.<sup>17</sup> Gleichzeitig ergibt sich jedoch auch die Zuständigkeit des VG Ansbach, wenn ein Eilantrag ausschließlich im Namen der asylantragstellenden Person, die sich im anderen europäischen Land aufhält, gestellt wird (§ 52 Nr. 5 VwGO). Antragstellende und Familienmitgliedern haben also die »Wahl«, welches Gericht für den Eilantrag zuständig sein soll.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Notwendigkeit eines Gerichtsverfahrens erheblich gemindert werden kann, wenn bereits während des Dublin-Verfahrens umfangreich in Zusammenarbeit mit den betreuten Personen im ersuchenden Mitgliedstaat unterstützt wird. Das Sicherstellen des fristgerechten Einreichens von Dokumenten und Nachweisen durch die Behörden des ersuchenden Mitgliedstaates ist dabei von herausragender Bedeutung. Dabei ist zu bedenken, dass im Verfahren lediglich Nachweise Anwendung finden, die über das gemeinsame DublinNet, das zentrale Kommunikationssystem im Rahmen des Dublin-Verfahrens, eingespeist werden. Dies bedeutet, dass Dokumente ausschließlich über die Behörden des ersuchenden Mitgliedstaates eingereicht werden können und eine eigene Kontaktaufnahme zwecks Einreichens von Dokumenten nicht genügt. Jedoch können nach erfolgter zweiter – und somit nach Rechtsauffassung des BAMFs finaler – Ablehnung gegenüber dem BAMF die rechtlichen Argumente dargelegt werden, verbunden mit der Aufforderung, abzuhefen und das Gesuch anzunehmen. Dies kann erfolgversprechend sein und ein zeitaufwendigeres Gerichtsverfahren ersetzen.

<sup>17</sup> BVerwG, Beschluss vom 2.7.2019 – 1 AV 2.19 – asyl.net: M27524.

## Ländermaterialien

### Hinweis zu Berichten des Auswärtigen Amtes

Für die Bestellung der Lageberichte und Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes (AA) – Bestellnummern sind mit »A« kenntlich gemacht – gelten folgende Regelungen:

Dokumente des AA können bezogen werden von Personen, die im Rahmen eines asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahrens um rechtlichen oder humanitären Abschiebungsschutz nachsuchen oder nachsuchen wollen, sowie von Rechtsanwält\*innen oder Beratungsstellen. Die Bestellung erfolgt bei unserem Materialversand IBIS e. V. zu den üblichen Bedingungen (siehe Bestellformular).

Voraussetzung hierfür ist die Glaubhaftmachung, dass der Lagebericht für ein laufendes oder beabsichtigtes Verfahren benötigt wird. Diese Glaubhaftmachung kann im Regelfall dadurch geschehen, dass bei der Bestellung die Kopie eines Dokuments aus einem relevanten asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren bzw. ein entsprechender Antrag oder Antragsentwurf vorgelegt wird. Aus den vorgelegten Papieren muss deutlich werden, dass in dem Verfahren Umstände geltend gemacht werden, zu denen im Bericht des AA Aussagen enthalten sind.

## Afghanistan

### Entscheidung

- **VG Trier:** Rechtswidrigkeit der Aufforderung, einen afghanischen Pass zu beantragen:

Eine an afghanische Staatsangehörige gerichtete Ordnungsverfügung, einen Pass beim afghanischen Generalkonsulat zu beantragen, ist rechtswidrig. Das geforderte Verhalten ist unmöglich. Nach der Machtübernahme der Taliban besteht in Afghanistan kein geordneter Staatsapparat mehr (Leitsätze der Redaktion).

Urteil vom 9.2.2022 – 9 K 1821/21.TR – asyl.net: M30659

### Erlass

- **Niedersächsisches Innenministerium:** Keine Neuausstellung, nur Verlängerung afghanischer Pässe möglich

1. Die afghanische Botschaft hat in einer Verbalnote mitgeteilt, dass es zu Einschränkungen bei der Ausstellung von neuen afghanischen Pässen kommt. Daher gilt, dass afghanischen Staatsangehörigen bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein »Reiseausweis für Ausländer« oder ein Ausweisersatz ausgestellt werden kann, sofern keine Zweifel an der Identität und Staatsangehörigkeit bestehen.

2. Es ist vertretbar, afghanische Staatsangehörige mit abgelaufenem Pass aufzufordern, bei der afghanischen Botschaft zur Verlängerung vorzusprechen. (Zusam-

# Unsere Angebote



## Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei [menschenrechte.ariadne.de](http://menschenrechte.ariadne.de)



### [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



### [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net)

- Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.
- Nachzug von außerhalb Europas
  - »Dublin-Familienzusammenführung«
  - Laufend aktualisierte Fachinformationen



### [basiswissen.asyl.net](http://basiswissen.asyl.net)

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



### [adressen.asyl.net](http://adressen.asyl.net)

- Adressdatenbank mit
- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
  - Weitere Adressen und Links



### [Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Publikationen«



### [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von [ecoi.net](http://ecoi.net), das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.